

Polizeiverordnung

Rauchverbot auf Spielplätzen/Schulhöfen

§ 17 a

(1) Schulhöfe werden außerhalb des Schulbetriebes als öffentliche Kinderspielplätze zur Verfügung gestellt. Für sie gelten daher außerhalb des Schulbetriebs die Vorschriften für Kinderspielplätze entsprechend. Ausgenommen hiervon ist das Begehen der öffentlichen Fußwege.

(2) Spielplätze in bewohnten Gebieten dürfen von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr, Sportplätze in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden. In der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr muss der Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht nehmen. Entsprechendes gilt für das Spielen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen.

(3) Auf Sport- und Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Hunden, ausgenommen Blindenhunden, verboten.

(4) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn-/ Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen dürfen nur von Kindern bis zum 14. Lebensjahr benutzt werden, es sei denn, eine Benutzungsordnung sieht eine andere Regelung vor.

(5) Auf Kinderspielplätzen ist es untersagt, Glasflaschen bzw. Gläser mitzubringen sowie dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder sich im Zustand erkennbarer Trunkenheit dort aufzuhalten.

(6) *Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen untersagt.*

(7) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

Bei § 19 wird der Absatz 2 modifiziert

(2) Vom Verbot des Alkoholkonsums auf Schulhöfen *und des Rauchverbotes* (§ 17 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 6) kann die jeweilige Schulleitung Ausnahmen zulassen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann für die Gemeinde Reichenbach an der Fils als Betreiber der Anlagen nach Abschnitt 4 auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 17 und 17 a zulassen.

In § 20 wird die Nummerierung geändert bzw. das Rauchverbot eingeführt

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 4. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 5. entgegen § 7 Altglassammelbehälter benutzt
 6. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Flächen abspritzt,
 7. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 8. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 10. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 11. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 12. entgegen § 11 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt

13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
 14. Tauben entgegen § 13 füttert,
 15. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 16. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt
 17. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 18. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet
 19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen oder ähnliches ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
 21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 23. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
 24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 25. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 spielt oder sportliche Übungen treibt,
 26. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 27. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 entfernt,
 28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
 29. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist.
 30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 32. Parkwege, Rasenflächen oder Anpflanzungen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 33. *entgegen § 17 a Abs. 2 Sport-/Kinderspielplätze und Schulhöfe, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche benutzt oder*
 34. *entgegen § 17 a Abs. 3 auf Sport-/Kinderspielplätzen und Schulhöfen Hunde mitführt, ausgenommen Blindenhunde oder*
 35. *entgegen § 17 a Abs. 4 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Turn-/Spielgeräte und sonstige Spieleinrichtungen benutzt oder*
 36. *entgegen § 17 a Abs. 5 auf Kinderspielplätze oder Schulhöfen Glasflaschen und Gläser mitbringt, alkoholische Getränke zu sich nimmt oder sich in erkennbarer Trunkenheit dort aufhält,*
 37. *entgegen § 17 a Abs. 6 auf Kinderspielplätzen oder Schulhöfen raucht.*
 38. *entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,*
 39. *unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 18 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt.*
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.